

Entwurf

Satzung

vom.....

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide vom
15. Dezember 1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18. September 2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 15 wird aufgehoben.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang (Anschlag) im Bekanntmachungskasten (Bekanntmachungstafel) der Gemeinde vor dem Rathaus für die Dauer von einer Woche vollzogen, nachdem hierauf vorher durch eine Bekanntmachung im Rundblick Marienheide hingewiesen worden ist. Der Aushang ist am Tag nach dem Vollzug der Hinweisbekanntmachung vorzunehmen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Bekanntmachungskasten (Bekanntmachungstafel) ausgehängt (angeschlagen) worden ist, vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) im Bekanntmachungskasten (Bekanntmachungstafel) der Gemeinde vor dem Rathaus für die Dauer von einer Woche.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (3) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nicht nach der in Abs. 1 genannten Form, sondern durch Aushang (Anschlag) im Bekanntmachungskasten (Bekanntmachungstafel) der Gemeinde vor dem Rathaus öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus (Eingangsbereich BürgerService) unterrichtet.
- (5) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1, 3 und 4 sollen zeitgleich nachrichtlich auch im Internet der Gemeinde veröffentlicht werden.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Rats- und Ausschussbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist oder beschlossen wird.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.